

1 Aktuelle Situation

1.1 Abbau

Der genehmigte Steinbruchbetrieb befindet sich auf den Gemarkungen Rheinfeldern, Karsau und Minseln. Die Größe des genehmigten Steinbruchs beträgt insgesamt etwa 8,1 Hektar, wobei der aktuelle Abbau im östlichen Bereich des Abbauantrags 2 sowie der Fläche mit Zulassung auf vorzeitigen Beginn erfolgt. Im Süden des Abbauantrags 1 befinden sich die Betriebsanlagen. Der nördlichste Bereich des Steinbruchs wird aktuell bereits verfüllt.

Der Abbau und die Verfüllung werden geologisch und sicherheitstechnisch vor zu überwacht. Im Zuge des Abbaus, werden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zur Anpassung von Böschungsneigungen und Breiten von Zwischenbäumen beurteilt und angepasst.

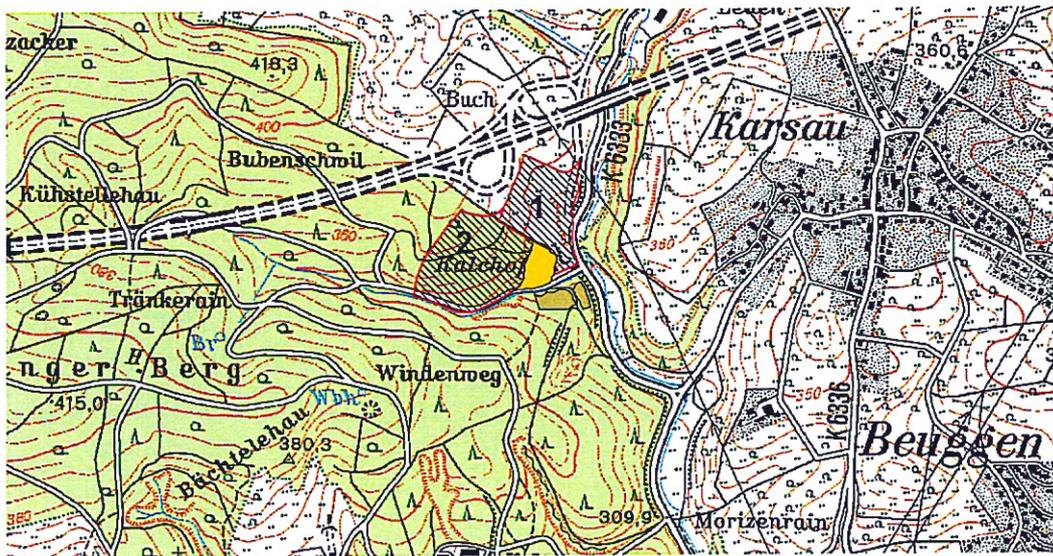


Abb. 1: Der genehmigte Steinbruch (roter Umriss, Abbauanträge 1 und 2) soll um die gelb dargestellte Fläche erweitert werden. Die beiden südlich gelegenen Flächen sind als temporäre Lagerfläche vorgesehen.

1.2 Lagerflächen

Wie bereits im Erläuterungsbericht zum immissionschutzrechtlichen Antrag aus dem Jahr 2002 unter Punkt 3.7 *Aufbereitung und Lagerung* beschrieben wird „das gewonnene Material [] in freistehenden Schüttungen innerhalb der Gesamtabbaufäche gelagert.“ Die unbefestigten Lagerflächen als solche waren Teil der Genehmigung von 06.09.2006. Die aktuellen Lagerflächen sowie die geplante Umlagerung des Materials sind aus dem Rekultivierungsrahmenplan ersichtlich. Dieser liegt dem Antrag bei. Die Lagerflächen sind im Plan als Betriebsflächen ausgewiesen. Gelagert wird Eigenmaterial das im Steinbruch Minseln produziert wird.

Kurze Erläuterung zum aktuellen und künftigen Materiallagerung am Steinbruch. Das Material wird gebrochen und über die Siebanlagen klassifiziert. Die einzelnen Materialfraktionen werden über die Förderbänder in die aus dem Aufstellungsplan ersichtlichen Boxen befördert. Von diesen Boxen wird das Material mittels eines Radladers auf der im Rekultivierungsrahmenplan ausgewiesenen Betriebsfläche westlich der Anlage in freistehenden Schüttungen gelagert. Diese Fläche ist aktuell zugleich auch noch Abbaugelände. Dadurch kommt es immer wieder zu Behinderungen. Im Zuge der Rekultivierung verschiebt sich die Lagerfläche wie aus dem Plan ersichtlich auf die bereits abgebaute Zone A2 sowie die beiden aktuell beantragten Lagerflächen südlich der Anlage, was an dieser Stelle die hohe Bedeutung der beiden neu beantragten Flächen hervorhebt. Die weitere Materiallagerverschiebung erfolgt anhand der Abbaureihenfolge und ist ebenfalls im Plan dargestellt.

1.3 Anbaubeschränkung BAB 98

Die Trasse BAB 98 befindet sich nördlich des Steinbruchgeländes. Teile der bestehenden und genehmigten Abbaufächen des Steinbruchs liegen innerhalb der bestehenden Anbaubeschränkung gem. § 9 FStrG „Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen“. Für bauliche Anlagen/ Abgrabungen ist ein Mindestabstand von 40 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB einzuhalten. (vgl. Abb. 2)

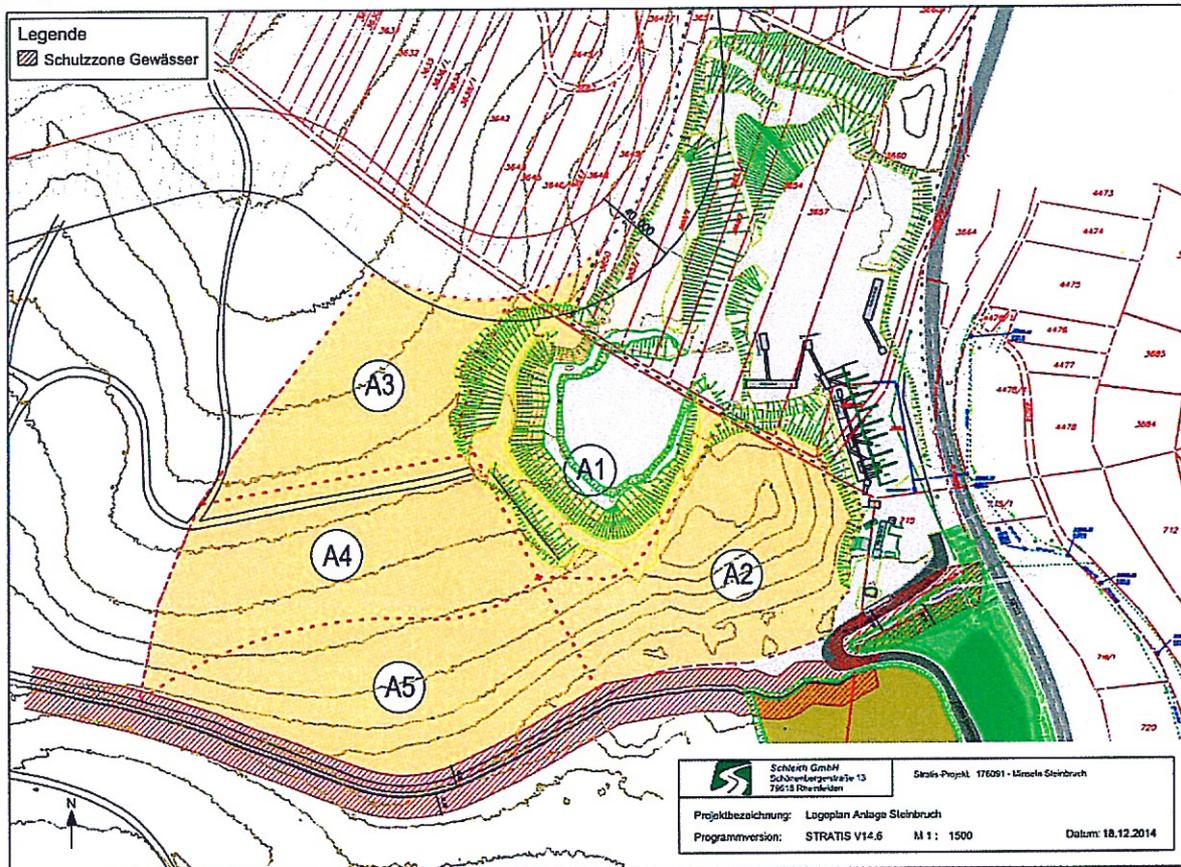


Abb. 2: Abbaubereich Steinbruch Minseln innerhalb des 40 m Streifens.

Die bestehenden, genehmigten Abbaufächen, insbesondere die Teilflächen 3652/1 und 3652/2 welche innerhalb der 40 m Grenze liegen werden bis 31.12.2020 mit geeignetem Material verfüllt. Dem Antrag beigefügt sind Querschnitte der geplanten Geländeausbildung im Verfüll Bereich. Wie den Querschnitten zu entnehmen ist, ist die Verfüllung der gesamten Fläche nördlich der Anlage geplant wodurch der notwendige Schutz von Böschungen entfällt.

Die Standsicherheit der Böschungen auf Seite der Autobahn (diese liegt in einem Einschnitt) durch Sprengeneinwirkungen im Steinbruch ist in einer geotechnischen Stellungnahme geklärt. Ebenso wurde zum sicheren Betrieb der Autobahn, sowie zur Anpassung an die fortschreitende Gerätetechnik und Sprengstoffe, ein neues Sprenggutachten erstellt. Beides wurde mit dem für die Autobahn zuständigen Regierungspräsidium Bad Säckingen abgestimmt. Die Unterlagen hierzu liegen dem Antrag bei.

1.4 Kreisstraße K6333

Die Kreisstraße K6333 begrenzt in östlicher Richtung den Steinbruch. Da in den direkt angrenzenden Flächen kein Abbau mehr stattfindet ist dies relativ unproblematisch. Durch den Ausbau und die Neutrassierung der Kreisstraße im Jahr 2012 wurde diese gegenüber Ihrer alten Lage und dem Hofniveau des Steinbruchs um ca. 8,00 m angehoben. Dadurch musste die gesamte Zufahrt zum Steinbruch neu geregelt werden und findet Heute über den Kalkofenweg statt. Darüber hinaus wurden Auf-

füllungen im nordöstlichsten Teil des Steinbruches zum Bau der Kreisstraße, sowie die Errichtung einer Stützmauer zum Erhalt des Betriebes notwendig.

Durch die entstandene Hochlage der Kreisstraße besteht eine direkte Sichtverbindung zum Abbaubereich des Steinbruches. Um einen sicheren Betrieb der Kreisstraße zu gewährleisten wird diese während Sprengungen, die in einem Abstand kleiner gleich 200 m zur Straße stattfinden gesperrt. Dies ist im beiliegenden Sprenggutachten von 2015 so vorgesehen. Die Genehmigungen zur Straßensperrung werden von der Stadt Rheinfeldern jeweils nur befristet ausgestellt. Die aktuelle Genehmigung ist den Unterlagen beigelegt.

2 Gegenstand des Änderungsantrags

2.1 Erweiterung des Abbaubetriebs

Im Osten von Abbauantrag 2 und daran anschließend liegt ein Bereich, der nach der Genehmigung 2006 als Lagerfläche genutzt werden darf (0,5 bzw. 0,3 Hektar, insgesamt 0,8 Hektar). Für diesen Bereich wird nun vor dem Hintergrund einer bestmöglichen Ressourcennutzung im Sinne der Regionalplanung der Abbau von Kalkstein beantragt (Teilflächen der Grundstücke 3562 - Rheinfeldern und 3661/1 – Minseln). Dies wurde am 21.08.2014 vorzeitig zugelassen.

2.2 Änderung der Abbautiefe

Nach der Genehmigung 2006 war der Abbau zunächst bis auf eine Höhe von 319 m ü. NN genehmigt. Durch eine Genehmigungsänderung vom 29.04.2002 wurde der Abbau in einem Teil von Abbauantrag 1 bis zu einer Höhenlage von 310 m ü. NN genehmigt.

Vor dem Hintergrund einer bestmöglichen Ressourcenausnutzung soll der Abbau auch im Bereich des Abbauantrags 2 bis in eine Höhe von 310 m ü. NN erfolgen.

2.3 Zusätzliche Betriebsfläche

Angesichts der beengten Platzverhältnisse innerhalb des Steinbruchs werden für die Dauer des Abbaus im Bereich der neu beantragten Abbau- und bisher als Lager genutzten Fläche weitere Flächen benötigt. Es wird eine zeitlich befristete Nutzung von zwei Teilflächen an der Zufahrtstraße zum Steinbruch beantragt (Grundstücke 1770 – Karsau bzw. 3562 – Rheinfeldern). Die Größe der beiden Flächen beträgt zusammen 0,6 Hektar. Es ist vorgesehen vor allem die Fläche zwischen Forstweg und Kreisstraße zu nutzen. Die gegenüberliegende Fläche soll nur im Bedarfsfalle genutzt werden. Die Dauer der Inanspruchnahme wird auf etwa 7 Jahre geschätzt.

Zusätzlich werden mit dem zwischenzeitlichen Wegfalls eines Wohnhauses sowie dem Ausbau der benachbarten Kreisstraße zwei zusätzliche Teilflächen von Flurstück 715 (Karsau) bzw. von Flurstück 3562 (Rheinfeldern) als Betriebsgelände (neue Steinbruchzufahrt) genutzt (insgesamt 0,1 Hektar).

2.4 Änderung Abbaureihenfolge

Im Wald des Abbauantrags 2 wurden nach der erteilten Genehmigung besonders bzw. streng geschützte Tierarten festgestellt. Vor diesem Hintergrund und des zusätzlichen Abbaus in der bisherigen Lagerfläche ist eine Änderung der Abbaureihenfolge notwendig (vgl. Abb. 3).

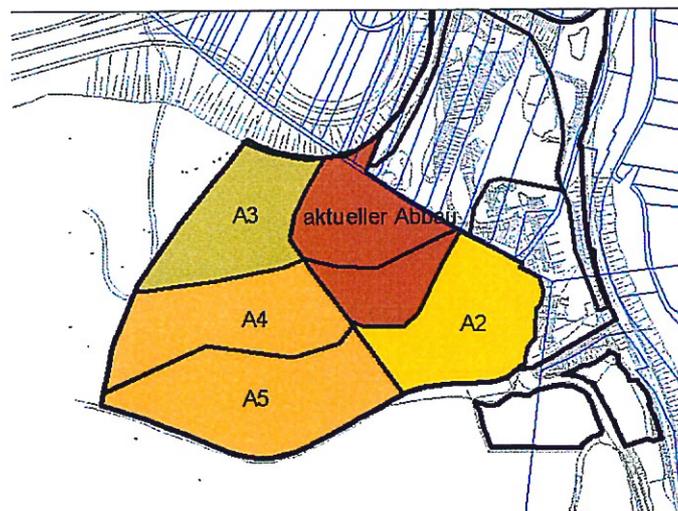


Abb. 3: Die Zahlen markieren die neue Reihenfolge des Abbaus (aktueller Abbau → A2 → A3 → A4 → A5).

Abbauabschnitt	Fläche	nutzbares Volumen (Abbautiefe 310 m NN, 4 m Überdeckung)	vorauss. Abbauzeit
aktueller Abbau	1,13 ha		
A2	1,11 ha	336.000 m ³	2015 - 2020
A3	0,85 ha	501.000 m ³	2021 - 2026
A4	1,22 ha	578.000 m ³	2027 - 2033
A5	1,23 ha	400.000 m ³	2034 - 2040
gesamt	5,54 ha	1.815.000 m ³	2015 - 2040

Die Inanspruchnahme insbesondere der Abbauabschnitte A3 und A4/5 erfolgt während eines parallel durchgeführten naturschutzfachlichen Monitorings.

3 Rekultivierung

Die Grundsätze der Rekultivierung bleiben unverändert und sind in den Unterlagen zu dem genehmigten Abbaubetrieb beschrieben. Es ist nach wie vor vorgesehen, an den Abbau zeitnah anschließend, die Verfüllung und Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen.

Die Reihenfolge der Abbau-/Rekultivierungsabschnitte ist in dem beiliegenden Rekultivierungsrahmenplan dargestellt. Die Art der Rekultivierung mit den Zielbiotoptypen ist im Rekultivierungsplan dargestellt.

Die Verfüllung der nördlichsten Teilfläche hat dieses Jahr bereits planmäßig begonnen.

4 Immissionen

4.1 Lärm

Das angefügte Lärmgutachten aus dem Jahr 2015 bescheinigt die Unbedenklichkeit an drei vorher gemeinsam mit dem Landratsamt Lörrach festgelegten Immissionsorten in der Nähe des Steinbruchs. Das Lärmgutachten orientiert sich an der Anlage vor Ort und führt direkte Messungen an den Immissionsorten durch.

4.2 Staub

Zur Minimierung der Staubemissionen im Steinbruch Minseln wurden verschiedene Maßnahmen getroffen. Als Grundlage für die Maßnahmen, dienten die im *Kapitel 4* empfohlenen Emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen aus der Staubimmissionsprognose der Firma iMA aus dem Jahr 2004.

1. Die Übergabestelle zwischen Vorbrecher und Prallmühle wird mit einer Schürze umgeben. Hierdurch wird ein Großteil der Staubemissionen, die beim Aufprall des Materials entstehen, zurückgehalten.
2. Alle Materialfraktionen werden auf den Bändern über ein Schlauchsystem wirksam befeuchtet, um die Staubemissionen an den Übergabe- und Abwurfstellen zu verringern.
3. Des Weiteren sind die Abwurfstellen durch Betonklötze umrandet was die Staubentwicklung begrenzt und die Bänder an den Abwurfstellen sind ebenfalls mit einer Schürze umgeben.
4. Zur Befeuchtung und Reinigung der befestigten Fahrwege auf dem Steinbruch ist eine Anbaukehrmaschine vorhanden.
5. Die östliche Grundstücksgrenze ist mit schnell wachsendem Buschwerk mit eingestreuten immergrünen Sträuchern von der Firma Lützel Schwab 2014 bepflanzt worden.

Im Kapitel 9 der Staubimmissionsprognose der Firma iMA aus dem Jahr 2004 heisst es:

„Die Emissionen und Immissionen wurden konservativ abgeschätzt. Wenn die in Kapitel 4 dargestellten Maßnahmen eingehalten werden, ist unseres Erachtens von keiner Überschreitung der Immissionswerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern auszugehen.“

Da sich die im Steinbruch vorgenommenen Maßnahmen an der empfohlenen Schutzmaßnahmen orientieren kann in diesem Zusammenhang von einer Überschreitung der Grenzwerte für staubförmige Emissionen (s. Ziffer II.1.4 und Ziffer II.2.7 der Genehmigung vom 01.08.2005) nicht ausgegangen werden.

Bilder zu Maßnahme Nr. 1





Bilder zu Maßnahme Nr. 2





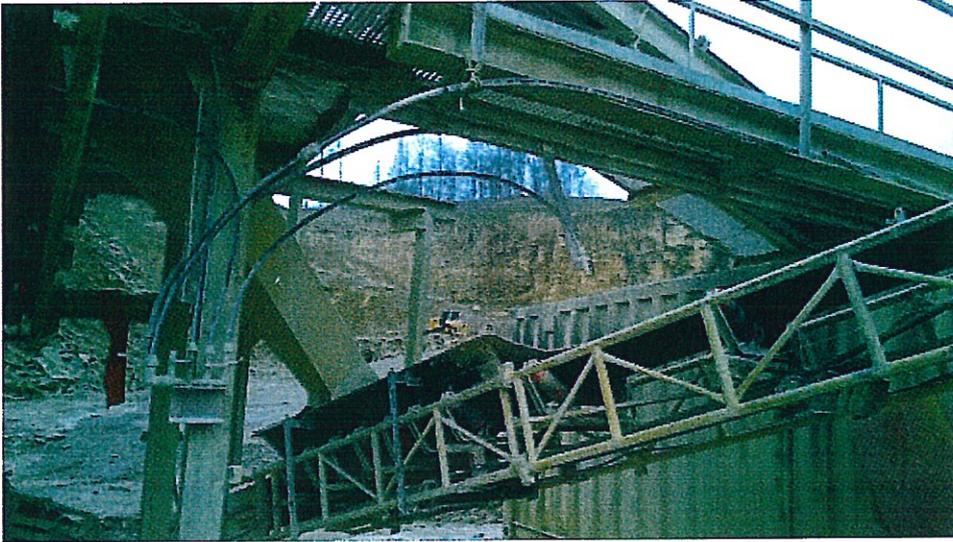


Bild zu Maßnahme Nr. 3



Bild zu Maßnahme Nr. 4



4.3 Sprengung

Auf Grund der im Bau befindlichen BAB 98 und der fortgeschrittenen technischen Entwicklung bei den Sprengstoffen und Bohrgeräten wurde 2015 ein neues Sprenggutachten angefertigt und mit dem Landratsamt Lörrach sowie dem für die Autobahn zuständigen Regierungspräsidium Bad Säckingen abgestimmt. Dieses liegt dem Antrag bei.

4.4 Betriebsanlagen

Der Standort der Betriebsanlagen (Brecher, Siebanlagen) bleibt während des Abbaus unverändert. Die genaue Aufstellung der Anlage kann dem beigefügten Aufstellungsplan entnommen werden.

4.5 Wasser

Im genehmigten Abbaugelände selbst liegen keine Gewässer. Es wird also weder Abwasser noch Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet. Der zu erwartende Grundwasserspiegel liegt laut der gesichteten Unterlagen (aus Erkundungen der geplanten BAB 98) unterhalb des geplanten Abbauniveaus. Sollten andere Zustände im Zuge des Abbaus angetroffen werden, wird dies dem Landratsamt Lörrach mitgeteilt.

Innerhalb des Steinbruchs werden nur die befestigten Flächen entwässert. Hierfür liegt eine wasserrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Lörrach vom 05.06.2015 vor. Eine Kopie dieser Genehmigung liegt den Antragsunterlagen bei.

Im Abbaugelände selbst versickert das anfallende Niederschlagswasser durch den Fels. Die Struktur des anstehenden Kalksteinfelsens lässt dies zu.

Südlich des Abbaugeländes entlang eines Forstwegs (Kalkofenweg) verläuft ein zeitweilig wasserführender kleiner Bachlauf namens Dürrenbach. Im Bereich des angrenzenden 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens sind keine baulichen Anlagen o.ä. vorgesehen (vgl. Abb. 4). Um zu gewährleisten, dass die Abbautätigkeit keinen Einfluss auf das Gewässer hat, wird hierfür ein 10 m Gewässerrandstreifen wie in den angehängten Planunterlagen dargestellt, als Schutzzone nicht überschritten. Wie im *Lageplan Schutzzone Gewässer* ersichtlich, tangiert dieser an einem kurzen Stück die Abbauzone A2 sowie die gesamte Abbauzone A5. Der Abbau erfolgt in diesen Bereichen nur unter Einhaltung der 10m Grenze. Hierfür ist angedacht, vor Beginn der Abbautätigkeit im jeweiligen Abbaubereich den 10m Streifen mit Hilfe von Bauzäunen zu begrenzen. Im späteren Abbaubereich dienen die Bauzäune dann auch als Absturzsicherung.

Zur hydrogeologischen Betrachtung des Steinbruches liegen sowohl aus den bereits abgebauten Teilbereichen als auch auf Grund der im Bau befindlichen Autobahn BAB 98 umfangreiche Unterlagen vor. Eine Stellungnahme zur Unbedenklichkeit insbesondere auch auf die Linsenbachquelle und den Dürrenbach des Geotechnischen Instituts liegt dem Antrag bei. Sollten andere Zustände im Zuge des Abbaus angetroffen werde, wird dies dem Landratsamt Lörrach mitgeteilt.

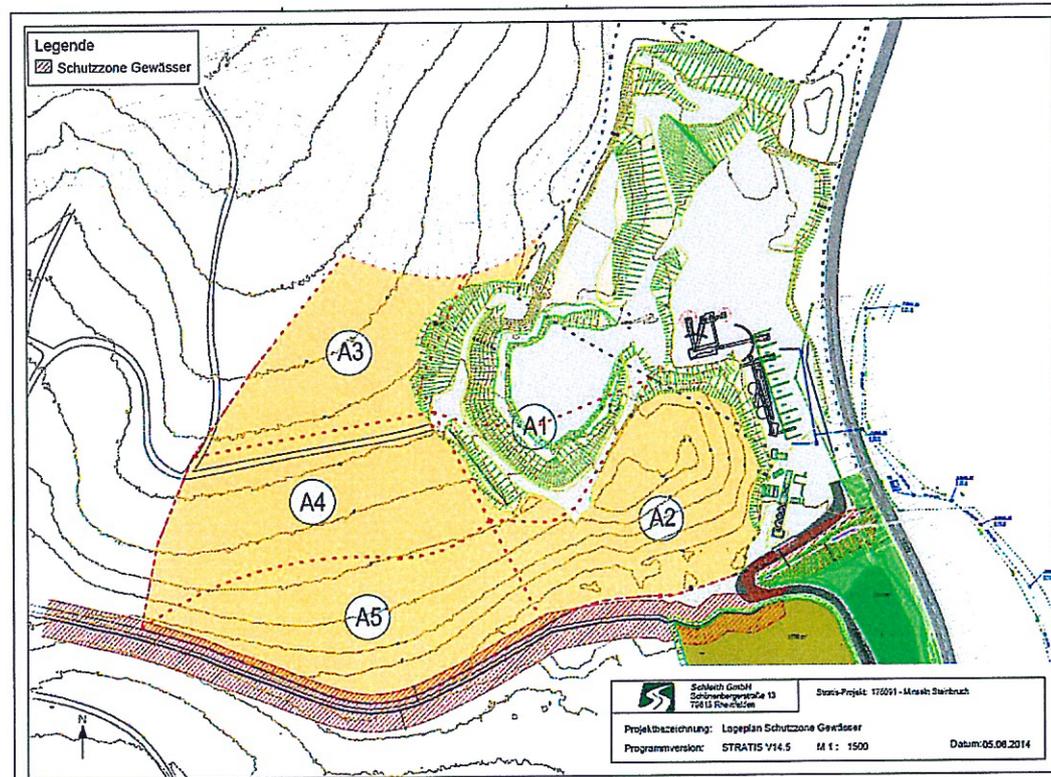


Abb. 4: Der Abstand zum Bach beträgt wie in der Skizze dargestellt rund 10 Meter. Bei einer Einhaltung der betrieblichen Vorschriften ist eine Gefährdung des Gewässers nicht zu erwarten.